



- **Rückabwicklung eines Fahrzeugkaufs – einheitlicher Gerichtsstand bei Käufer?**  
OLG München, Urteil vom 04.10.2018, AZ: 24 U 1278/18

### Hintergrund

Das OLG München als Berufungsinstanz (Vorinstanz: LG Memmingen, Urteil vom 04.04.2018, AZ: 31 O 846/17) musste sich mit der umstrittenen Frage auseinandersetzen, ob der Käufer eines mangelhaften Fahrzeuges, welcher den Verkäufer auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeuges in Anspruch nimmt, am Sitz des Verkäufers klagen muss oder ob es einen besonderen Gerichtsstand gibt, welcher sich am Wohnort des Käufers befindet.

Im konkreten Fall erwarb der Kläger vom beklagten Verkäufer ein Kraftrad, wobei der Verkäufer seinen Wohnsitz in Eschweiler hatte. Der Kläger wohnte allerdings in Lautrach im Bezirk des LG Memmingen. Demnach erhob er auch vor dem LG Memmingen die Klage auf Rückabwicklung Zug um Zug gegen Rückgabe des Kraftrads.

In der Berufung ging es weiterhin um die Frage, ob die Zuständigkeit dieses Gerichts gegeben war. Das OLG München bejahte dies und verwies an das LG Memmingen zur weiteren Entscheidung zurück.

### Aussage

Das OLG München stellte zunächst fest, dass keine aktuellere belastbare höchstrichterliche Rechtsprechung zur Frage eines einheitlichen Erfüllungsorts im kaufrechtlichen Rückgewährschuldverhältnis vorliege. In der obergerichtlichen Rechtsprechung werde – soweit ersichtlich – ausnahmslos die Auffassung vertreten, einheitlicher Erfüllungsort im kaufrechtlichen Rückgewährschuldverhältnis (jedenfalls nach Ausübung des gesetzlichen Rücktrittsrechts) sei bei beiderseits erfülltem Vertrag der Ort, an dem sich die Kaufsache vertragsgemäß befinde. Auch in der Literatur werde mehrheitlich dieselbe Auffassung vertreten.

Es gäbe allerdings auch gegenteilige Auffassungen, welche einen einheitlichen Erfüllungsort und damit einen besonderen Gerichtsstand am Belegenheitsort der Kaufsache ablehnten (so z.B. LG Bielefeld, Urteil vom 28.04.2015, AZ: 7 O 321/14 [aufgehoben durch OLG Hamm, Urteil vom 20.10.2015, AZ: I-28 U 91/15]; LG München I, Urteil vom 27.05.2016, AZ: 31 O 4674/16 etc.).

Der 24. Zivilsenat des OLG München schloss sich allerdings der herrschenden Meinung an und sah den einheitlichen Erfüllungsort dort, wo sich die Kaufsache nach beidseits erfülltem Vertrag vertragsgemäß befindet. Der Kläger konnte also an seinem Wohnort die Klage auf Rückabwicklung und Rückzahlung des Kaufpreises erheben.

Insbesondere zwei praktische Argumente sprächen für die herrschende Meinung:

Der Käufer, welcher Rückzahlung des Kaufpreises verlange, habe auch gleichzeitig einen Anspruch auf Rücknahme der Kaufsache. Es widerspräche der Prozessökonomie, wenn er diesen Anspruch an seinem Wohnort geltend machen könnte, den Anspruch auf Rückzahlung allerdings beim zum Sitz des Verkäufers zuständigen Gericht einklagen müsste.

Für die Zuständigkeit des Gerichts am Wohnort des Klägers spreche auch, dass sich eine oftmals zur Klärung des Bestehens eines Rücktrittsgrundes erforderliche Beweisaufnahme durch Sachverständigengutachten kostengünstiger gestalte, wenn ein Auseinanderfallen von Belegenheits- und Gerichtsort vermieden werde.

Auch aus Gründen der Rechtssicherheit und im Sinne einer einheitlichen Rechtsprechung sei es geboten, nicht von der einheitlichen Linie abzuweichen, welche einen besonderen Gerichtsstand am Wohnort des Käufers für die Rückabwicklung von Kaufverträgen annehme.

## **Praxis**

Klagt der Käufer eines Fahrzeugs auf Rückabwicklung, so kommt ihm die obergerichtliche Rechtsprechung zugute, dass der einheitliche Gerichtsstand derjenige ist an welchem sich die Sache vertragsgemäß befindet (also meistens der Wohnort des Käufers). Dies gilt auch für den Rückzahlungsanspruch des Käufers, welcher nach allgemeinen Zuständigkeitsregelungen grundsätzlich am Sitz des Verkäufers einzuklagen wäre. Für die Rechtsprechung zählen hier vor allem Praktikabilitätsabwägungen.

Das OLG München verweist zudem auf die Einheitlichkeit der Rechtsprechung und die daraus resultierende Rechtssicherheit.

Dies ist sicherlich vertretbar. Allerdings wird aus obiger Entscheidung deutlich, dass es auch abweichende Ansichten gibt. Zuletzt erging hier am 25.09.2018 ein Beschluss des LG Augsburg (AZ: 82 O 2813/18), in dem das Gericht davon ausging, dass es keinen einheitlichen Gerichtsort gibt und das Gericht am Sitz des Verkäufers zuständig wäre. Das Gericht war hierbei der Ansicht, dass Praktikabilitätsabwägungen nicht dazu führen dürften, entgegen der Gesetzeslage Zuständigkeiten zu begründen, welche der Gesetzgeber so nicht vorgesehen habe.

Im Zweifel sollte allerdings der Verkäufer eines Gebrauchtwagens, welcher in Anspruch genommen wird, doch davon ausgehen, dass er mit einer Klage am oftmals weit entfernten Wohnort des Käufers rechnen muss. Die Rechtsprechung ist hier also eher käuferfreundlich.

- **Angemessenes Sachverständigenhonorar ist zu erstatten**  
AG Bergisch Gladbach, Urteil vom 12.10.2018, AZ: 63 C 118/18

## Hintergrund

Die Parteien streiten um restliches Sachverständigenhonorar nach einem Verkehrsunfall. Die Klägerin (Kfz-Sachverständigenbüro) klagt aus abgetretenem Recht. Sie hatte für die Geschädigte ein Schadengutachten erstellt, dafür stellte sie ihr insgesamt 853,23 € in Rechnung.

Die beklagte Haftpflichtversicherung zahlte lediglich einen Betrag in Höhe von 715,00 €, sodass sich eine Klageforderung von 138,23 € ergibt.

## Aussage

Die Klage ist vollumfänglich begründet, der Anspruch wurde unstreitig an die Klägerin abgetreten, ihre Rechnung ist zudem nicht überhöht.

Ein Geschädigter kann als erforderlichen Herstellungsaufwand nur die Kosten erstattet verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und angemessen erachten durfte. Der Geschädigte ist insofern nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadenbeseitigung zu wählen, sofern er die für die Schadenbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann. Der Geschädigte ist dabei jedoch nicht zur Erforschung des ihm zugänglichen Marktes verpflichtet.

Im Gegensatz zu dem Mietwagengeschäft fehlt es bei Kfz-Sachverständigen an einheitlichen Abrechnungsmodalitäten, der Geschädigte wird also regelmäßig von der Erforderlichkeit der angefallenen Sachverständigenkosten ausgehen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn für den Geschädigten ohne Weiteres erkennbar ist, dass der Sachverständige sein Honorar quasi willkürlich festsetzt und Preis und Leistung in einem auffälligen Missverhältnis zueinander stehen, oder dem Geschädigten selbst ein Auswahlverschulden zur Last fällt oder er offensichtliche Unrichtigkeiten der Begutachtung oder der Honorarberechnung missachtet.

Dies war vorliegend jedoch nicht der Fall.

Vorliegend ist zwischen dem Grundhonorar und den berechneten Nebenkosten zu differenzieren. Bezüglich des Grundhonorars hat ein Geschädigter regelmäßig nur eingeschränkte Erkenntnismöglichkeiten, hinsichtlich der Nebenkosten hat der BGH jedoch aufgeführt, dass es sich *„überwiegend um Kosten des täglichen Lebens handelt, mit denen ein Erwachsener üblicherweise im Alltag konfrontiert ist und deren Höhe er üblicherweise auch ohne besondere Sachkunde abschätzen kann“*.

Das angemessene Grundhonorar schätzt das Gericht anhand der regionalen Postleitzahlenauswertung 5 der BVSK-Honorarbefragung 2015, wonach sich bei einer Schadenhöhe von bis zu 4.500,00 € netto ein erstattungsfähiges Honorar von 557,00 € bis 623,00 € ergibt. Das mit 623,00 € angesetzte Honorar des Klägers ist mithin nicht erkennbar überhöht.

Hinsichtlich der Nebenkosten orientiert sich das Gericht am JVEG und spricht einen maximalen Zuschlag von 20 % zu. Die mit 1,80 € je Seite angesetzten Schreibkosten, die Fotokosten von 2,00 € je Foto sowie eine Pauschale für Kommunikationsleistungen in Höhe von 15,00 € sind nicht überhöht. Ebenso erstattungsfähig ist der Fahrtaufwand.

## Praxis

Auch das AG Bergisch Gladbach schätzt die Angemessenheit des Sachverständigenkosten anhand der BVSK-Honorarbefragung und die Nebenkosten nach dem JVEG.

- **Wechsel von fiktiver auf konkrete Abrechnung nach Teilreparaturen**  
AG Sigmaringen, Urteil vom 19.03.2018, AZ: 2 C 39/18

### Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Der Kläger hatte den größeren Teil des Schadens auf Rechnung reparieren lassen und die Rechnung bei der Versicherung eingereicht. Einen kleineren abgrenzbaren Teil des Schadens (Motorhaube) aus dem Verkehrsunfall ließ er zunächst nicht instand setzen und sich den entsprechenden Nettobetrag auszahlen.

Später entschied er sich aber doch für eine Reparatur der Motorhaube auf Rechnung und verlangt nun Ersatz der angefallenen Reparaturkosten abzüglich des bereits gezahlten Schadenersatzes.

### Aussage

Nach Ansicht des AG Sigmaringen kann der Kläger auch die Kosten für die Reparatur der Motorhaube ersetzt verlangen. Vorliegend pickt der Kläger sich nicht die für ihn günstigen Positionen aus dem Gutachten heraus (wie z.B. Lohnkosten) und rechnet im Übrigen bei den ungünstigen Positionen (z.B. Ersatzteile) fiktiv ab, vielmehr handelt es sich um eine gestaffelte Reparatur.

Der Kläger kann im Rahmen der rechtlichen Voraussetzungen die höheren Kosten einer tatsächlich durchgeführten Reparatur des beschädigten Fahrzeugs verlangen, sofern sich nicht aufgrund der konkreten Umstände etwas anderes ergibt. Nichts anderes kann für eine abschnittsweise durchgeführte Reparatur gelten.

*„Der der Beklagten „in keinster Weise“ nachvollziehbare Klagebetrag ergibt sich aus der Differenz der im Nachtragsgutachten kalkulierten Reparaturkosten in Höhe von 868,08 € netto und des von der Beklagten über die konkret angefallenen Reparaturkosten (3.172,59 €) hinaus bezahlten Betrages in Höhe von 388,79 €.“*

### Praxis

Ein Wechsel von fiktiver auf konkrete Abrechnung ist dann möglich, wenn es sich nicht um sogenanntes Rosinenpicken handelt, sondern wie vorliegend um eine abschnittsweise durchgeführte Reparatur.

- **Werkstattrisiko geht zulasten des Schädigers**  
AG Sonthofen, Urteil vom 23.11.2016, AZ: 1 C 160/16

## Hintergrund

Im vorliegenden Fall streiten die Parteien über verbleibende Schadenersatzansprüche nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Der Kläger holte nach dem Unfallereignis ein Schadengutachten ein und ließ sein Fahrzeug sodann auf dessen Grundlage reparieren. Dafür wurden ihm insgesamt 2.852,91 € in Rechnung gestellt.

Die beklagte Haftpflichtversicherung holte einen Prüfbericht ein, brachte gemäß diesem 626,52 € in Abzug und regulierte nur anteilig. Im Streit stehen insbesondere restliche Lackierkosten sowie weitere Verbringungskosten. Die Beklagte ist der Ansicht, dass nur die Hälfte der Lackierkosten zu regulieren sei. Der Versicherung läge keine prüffähige Rechnung vor, weil aus der Reparurrechnung keine gesonderte Aufschlüsselung einzelner Positionen der von einer Fremdfirma erbrachten Lackierarbeiten ersichtlich sei.

## Aussage

Nach Ansicht des AG Sonthofen ist die Klage vollumfänglich begründet. Der Geschädigte kann zwar nur diejenigen Kosten ersetzt verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für angemessen und zweckmäßig erachten durfte, seiner Darlegungslast genügt der Geschädigte jedoch bereits regelmäßig durch Vorlage der – von ihm beglichene – Reparurrechnung. Dies ist vorliegend der Fall.

Der Kläger hat dem Versicherer keine gesonderte Rechnung über die erbrachten Lackierarbeiten vorgelegt, er hat jedoch vor Erteilung des Reparaturauftrages ein Sachverständigengutachten eingeholt, dies wurde von der Beklagten nicht angegriffen, sodass vorliegend kein Bedürfnis der Beklagten besteht, eine genaue Aufschlüsselung der einzelnen Positionen zu erhalten. Sowohl die Bauteile als auch der Arbeitsaufwand waren aus dem Gutachten ersichtlich, weshalb der Kläger die Erforderlichkeit der entsprechenden Lackierkosten nachgewiesen hat.

Ob die tatsächlich angefallenen Lackierkosten für die Beklagte nachteilig vom Schadengutachten abweichen, darf dahingestellt bleiben, da das Werkstattrisiko bei der Beklagten liegt. Vorliegend ist zudem zu beachten, dass die tatsächlich abgerechneten Kosten noch unter den im Gutachten veranschlagten liegen.

Auch die noch offenen Verbringungskosten in Höhe von 19,92 € sind dem Kläger zu erstatten. Auch hier geht das Werkstattrisiko zulasten der Beklagten, sofern der Kläger unter subjektiver Betrachtung im Rahmen seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten wirtschaftlich vernünftig vorging, was vorliegend der Fall ist.

## Praxis

Auch das AG Sonthofen ist der Ansicht, dass das Werkstattrisiko beim Schädiger liegt. Ein Prüfbericht ist nicht geeignet, um ein vom Geschädigten eingeholtes Sachverständigengutachten in Zweifel zu ziehen.